



Übungsaufgabe 4

Der Vorhabenträger A, der seinen Sitz in der Stadt B hat, plant die Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde G. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde G sieht kein Sondergebiet für die Windenergienutzung sondern Fläche für landwirtschaftliche Nutzung vor. Das steht mit dem Regionalplan im Einklang, der aber eine Errichtung von Windenergieanlagen auf der Vorhabenfläche auch nicht ausschließt. A vereinbart einen Termin mit der Gemeinde G.

Im Rahmen des Termins führt der Bürgermeister der Gemeinde G aus, er wäre bereit, dass Vorhaben zu unterstützen und einen Bebauungsplan für die Windenergienutzung aufzustellen und den vorhandenen Flächennutzungsplan zu ändern. Der Vorhabenträger müsse hierzu jedoch einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde schließen. Die Parteien vereinbaren, in einem Durchführungsvertrag folgenden Inhalt:

1. Die Gemeinde G verpflichtet sich, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Windenergienutzung aufzustellen und den bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde G entsprechend zu ändern.
2. Der Vorhabenträger A zahlt an die Gemeinde G für die Durchführung der Planung 100.000,00 € und übernimmt zusätzlich die nachgewiesenen Kosten des Planungsbüros, welches von der Gemeinde und dem Vorhabenträger gemeinsam beauftragt wird.
3. Der Vorhabenträger A verpflichtet sich, dass örtliche Sommerfest der Gemeinde durch eine Spende in Höhe von 5.000,00 € zu unterstützen.
4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, keine Windkraftanlagen zu beantragen und zu bauen, die höher als 150 m sind.

Die Gemeinde fasst daraufhin einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und einen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Gemeinde G gibt die öffentliche Auslegung am Freitag den 09.01.2015 in der örtlichen Tageszeitung bekannt. Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sollen danach ab Donnerstag, den 15.01.2015, für 4 Wochen bis Donnerstag, den 12.02.2015, während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde G – untere Baubehörde –ausgelegt werden.

In der Auslegungsfrist sind keine Einwendungen der Öffentlichkeit eingegangen. In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teilte die Denkmalschutzbehörde mit, dass das Vorhaben gegen Denkmalschutzrecht verstößt.

Die Gemeinde G verabschiedete in der Gemeinderatssitzung im März 2015 den Bebauungsplan als Satzung und beschloss zugleich eine Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Abwägung begründete die Gemeinde G die Unerheblichkeit der denkmalschutzrechtlichen Einwendungen damit, dass die Gemeinde sich bereits durch den geschlossenen Durchführungsvertrag gebunden hat. Der zuständige Landkreis versagte die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Widerspruch und Klage der Gemeinde dagegen blieben ohne Erfolg. Der Vorhabenträger A kann wegen entgegenstehendem Flächennutzungsplan keine Genehmigung erlangen. Dennoch fordert die Gemeinde die Zahlung der im Durchführungsvertrag benannten Kosten.

Wurde der Vorhabenträger A durch den Durchführungsvertrag wirksam gebunden?